

Stadt Grevesmühlen

Informationsvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2020-261				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 13.03.2020 Verfasser: Lenschow, Kristine				
Information zur Verschmelzung der Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH mit der Muttergesellschaft Stadtwerke Grevesmühlen GmbH					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
11.05.2020	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
19.05.2020	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
15.06.2020	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Sachverhalt:

Der Bürgermeister informiert über die Verschmelzung der Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH mit der Muttergesellschaft Stadtwerke Grevesmühlen GmbH.

Seit dem 01.01.2015 hält die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH 100% der Anteile der Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH. Anfangs gestaltete sich die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft, insbesondere aufgrund der geringen Eigenkapitalquote, schwierig, so dass zunächst abgewartet wurde, wie sich diese in den Folgejahren entwickeln würde. Zwischenzeitlich erwirtschaftet die Gesellschaft solide Gewinne. Per 31.12.2018 beträgt die Eigenkapitalquote 61,68%.

Unter den Gesichtspunkten der Verschlinkung betriebswirtschaftlicher Organisationsstrukturen und der Kosteneinsparung wird daher beabsichtigt, die Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH mit der Muttergesellschaft Stadtwerke Grevesmühlen GmbH, die bereits Kunden in fremden Gasnetzen beliefert, zum 01.01.2020 (Verschmelzungstichtag) zu verschmelzen. Zukünftig übernimmt die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH die Belieferung und Betreuung der Vertriebskunden im Netz der Gasversorgung Wismar Land GmbH.

Die Aufsichtsräte der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH und der Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH haben der Verschmelzung der Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH und der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH in ihren Sitzungen am 25.11.2019 zugestimmt.

Gemäß § 71 Absatz 4 KV M-V haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in einem Organ eines Unternehmens den Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Dem wird mit dieser Informationsvorlage nachgekommen.

Anlagen:

Entwurf Verschmelzungsvertrag

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**VERSCHMELZUNGSVERTRAG ÜBER DIE AUFNAHME DES VERMÖGENS DER TOCHTER-GMBH DURCH DIE MUTTER-GMBH
NEBST ZUSTIMMUNGSBESCHLÜSSEN**

Verhandelt, am

- Datum -

vor mir,

Dr. Eglè Zierau
Notarin in Gadebusch
-nachfolgend „Notarin“ genannt-

erschieden in den Amtsräumen in 19205 Gadebusch, Fritz-Reuter-Straße 15:

1. Frau Bärbel Bergmann, geboren am 08. Mai 1966,
geschäftsansässig in 23936 Grevesmühlen, Grüner Weg 26,
ausgewiesen durch ihren gültigen Personalausweis.

Frau Bärbel Bergmann nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als alleinige Geschäftsführerin für die

Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH
mit dem Sitz in Grevesmühlen

(Geschäftsadresse: 23936 Grevesmühlen, Grüner Weg 26),
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin HRB 10095.

Hierzu bescheinige ich gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 BNotO aufgrund Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin vom 30.03.2020, dass die vorgenannte Gesellschaft dort unter HR B 10095 und Frau Bärbel Bergmann als alleinige Geschäftsführerin eingetragen sind. Frau Bärbel Bergmann ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Herr Heiner Wilms, geboren am 10. Februar 1958,
geschäftsansässig in 23936 Grevesmühlen, Grüner Weg 26,
mir, Notarin, von Person bekannt.

Herr Heiner Wilms nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer für die

Stadtwerke Grevesmühlen GmbH
mit dem Sitz in Grevesmühlen

(Geschäftsadresse: 23936 Grevesmühlen, Grüner Weg 26),

30SU2E

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin HRB 2073.

Hierzu bescheinige ich gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 BNotO aufgrund Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin vom 30.03.2020, dass die vorgenannte Gesellschaft dort unter HR B 2073 und Herr Heiner Wilms als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer eingetragen sind. Herr Heiner Wilms ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Herr Lars Prahler, geboren am 02.06.1972,
und Frau Kristine Lenschow, geboren am 17.04.1967, geborene Heinrich,
beide dienstansässig in 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1,
mir, der Notarin, von Person bekannt.

Herr Lars Prahler und Frau Kristine Lenschow handelnd nach eigenen Angaben als Bürgermeister sowie als 1. stellvertretende Bürgermeisterin der **Stadt Grevesmühlen**. Die **Stadt Grevesmühlen** ist die alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH.

Die Erschienenen erklärten zur Beurkundung was folgt:

A. TEIL Verschmelzungsvertrag

I. Vorbemerkung

1. Die Gesellschaft Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH mit Sitz in Grevesmühlen ist im elektronischen Register des Amtsgerichts Schwerin unter HRB 10095 eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 30.000,00 EUR ist vollständig eingezahlt und aufgeteilt in

Geschäftsanteil Nr. 1 mit einem Nennbetrag in Höhe von 12.750,00 EUR,
Geschäftsanteil Nr. 2 mit einem Nennbetrag in Höhe von 12.250,00 EUR,
Geschäftsanteil Nr. 3 mit einem Nennbetrag in Höhe von 2.550,00 EUR sowie
Geschäftsanteil Nr. 4 mit einem Nennbetrag in Höhe von 2.450,00 EUR.

Inhaber sämtlicher o.g. Geschäftsanteile ist seit dem 20.01.2015 Stadtwerke Grevesmühlen GmbH mit dem Sitz in Grevesmühlen (Mutter-GmbH). Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist somit die übernehmende Gesellschaft.

Die Gesellschaft Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH mit Sitz in Grevesmühlen wird nachfolgend die **übertragende Gesellschaft (Tochter-GmbH)** genannt.

2. Die Gesellschaft Stadtwerke Grevesmühlen GmbH mit Sitz in Grevesmühlen ist im elektronischen Register des Amtsgerichts Schwerin unter HRB 2073 eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 1.500.000,00 EUR ist vollständig eingezahlt und aufgeteilt in Geschäftsanteil Nr. 1 mit einem Nennbetrag in Höhe von 1.500.000,00 EUR auf den Inhaber Stadt Grevesmühlen.

Die Gesellschaft Stadtwerke Grevesmühlen GmbH mit Sitz in Grevesmühlen wird nachfolgend die **übernehmende Gesellschaft (Mutter-GmbH)** genannt.

II. Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag

1. Die übertragende Gesellschaft (Tochter-GmbH) überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach § 2 Nr. 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) auf die übernehmende Gesellschaft (Mutter-GmbH) – die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH mit Sitz in Grevesmühlen - ohne Abwicklung gem § 2 Nr 1, §§ 46 ff UmwG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.

2. Der Verschmelzung wird der (mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers Baker Tilly, Alexandrinenstraße 19 A, 19055 Schwerin versehene) Jahresabschluss der übertragenden Gesellschaft (Tochter-GmbH) zum 31.12.2019 als Schlussbilanz i.S. des § 17 Abs. 2 UmwG zugrunde gelegt (steuerlicher Übertragungstichtag im Sinne des § 2 Abs 1 UmwStG).

3. Die Übernahme des Vermögens der übertragenden Gesellschaft durch die übernehmende Gesellschaft erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 01.01.2020, 00.00 Uhr (handelsrechtlicher Verschmelzungstichtag im Sinne des § 5 Abs 1 Nr. 6 UmwG). Von diesem Zeitpunkt an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der Tochter-GmbH gemäß § 20 Abs 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der Tochter-GmbH als für Rechnung der Mutter-GmbH vorgenommen und geführt.

4. Die übernehmende Gesellschaft wird die in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft angesetzten Werte der durch die Verschmelzung übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung fortführen. Entsprechend werden die steuerlichen Buchwerte fortgeführt. Auch an spätere Änderungen der steuerlichen Buchwerte, etwa aufgrund einer steuerlichen Außenprüfung, sind die übertragende und die übernehmende Gesellschaft in ihren Steuerbilanzen gebunden. Die Verschmelzung erfolgt daher handels- und steuerbilanziell ohne Aufdeckung stiller Reserven.

III. Kapitalerhöhung/Gegenleistung

1. Die Verschmelzung findet gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG ohne Kapitalerhöhung und gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Halbs. 2, Var. 1 UmwG ohne Ausgabe neuer Geschäftsanteile bei der übernehmenden Gesellschaft statt, da die übernehmende Gesellschaft Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist. Daher entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG die Angaben über den Umtausch der Anteile gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2–5 UmwG.

2. Der übernehmenden Gesellschaft als Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft werden auch keine sonstigen Gegenleistungen gewährt.

IV. Besondere Vorteile und Rechte

1. Es werden keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Gesellschafter oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

2. Es werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für einen Geschäftsführer, geschäftsführenden Gesellschafter, ein Vorstandsmitglied, ein Mitglied von Aufsichtsorganen oder den Abschlussprüfer einer der beteiligten Gesellschaften gewährt.

V. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Die übernehmende Gesellschaft (Mutter-GmbH) tritt in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft bei der übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Damit führt die Verschmelzung individualarbeitsrechtlich zu keinen Veränderungen für die Arbeitnehmer der Tochter-GmbH und der Mutter-GmbH. Die übergewandten Arbeitsverhältnisse werden unter voller Anrechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten sowie der ggf. bestehenden Vereinbarungen über Direktversicherungen und Altersversorgungszusagen unverändert zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

2. Die Verschmelzung führt zu keinen Veränderungen der betrieblichen Struktur und der betrieblichen Organisation. Eine Betriebsänderung, die Verhandlungen mit dem Betriebsrat der Tochter-GmbH erforderlich machen würde, wird durch die Verschmelzung selbst nicht bewirkt. Die derzeit bei der Tochter-GmbH geltenden Betriebsvereinbarungen gelten als kollektivrechtliche Regelungen fort.

3. Tarifliche Bindungen bestehen weder bei der Mutter-GmbH noch bei der Tochter-GmbH.

4. Bei der Tochter-GmbH besteht kein Betriebsrat.

Bei der Mutter-GmbH besteht ein Betriebsrat, so dass es der Zuleitung des Vertrages bzw. seines Entwurfes bedurfte.

Dem Betriebsrat der Mutter-GmbH ist der Entwurf des Verschmelzungsvertrages mit Schreiben vom _____ zugeleitet worden. Eine Kopie der Empfangsbestätigung samt Entwurf des Verschmelzungsvertrages wird dieser Urkunde als Beweisanlage beigelegt.

Der Betriebsrat hat seine Kenntnisnahme vom Verschmelzungsvertrag bestätigt und auf die Einhaltung der Frist gemäß § 5 Abs. 3 UmwG verzichtet. (**Beweisanlage 2 und 3**)

5. Betriebsverfassungsrechtliche Konsequenzen ergeben sich nicht.

6. Mitbestimmungsrechtliche Änderungen ergeben sich nicht, da die maßgeblichen Schwellenwerte nicht erreicht werden. Auch nach der Verschmelzung wird die Zahl der Arbeitnehmer der Mutter-GmbH einschließlich der von der Tochter-GmbH übergehenden Arbeitnehmer nicht mehr als 500 betragen (§ 1 Abs 1 Nr. 3 DrittelbeteiligungsG).

VI. Weitere Bestimmungen

1. Die Firma der Mutter-GmbH wird unverändert fortgeführt.
2. Die Geschäftsführung der Mutter-GmbH ändert sich nicht. Prokuren und Geschäftsführungen bei der Tochter-GmbH erlöschen mit Vollzug im Handelsregister der Mutter-GmbH.
3. Die Tochter-GmbH hat keinen Grundbesitz.
4. Die Tochter-GmbH verfügt ihrerseits nicht über Beteiligungen an deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

B. TEIL Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen

1. Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH

Die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH mit Sitz in Grevesmühlen als alleiniger Gesellschafter der Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH hält hiermit unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen eine Gesellschafterversammlung der Tochter -GmbH ab und beschließt einstimmig was folgt:

Dem in A. Teil geregelten Verschmelzungsvertrag zwischen der Mutter-GmbH (Stadtwerke Grevesmühlen GmbH) und der Tochter-GmbH (Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH) wird hiermit zugestimmt.

2. Stadtwerke Grevesmühlen GmbH

Die Stadt Grevesmühlen – vertreten durch deren Bürgermeister Lars Prahler und die 1. stellvertretende Bürgermeisterin Frau Kristine Lenschow – als alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH hält unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen eine Gesellschafterversammlung der Mutter-GmbH ab und beschließt einstimmig was folgt:

Dem in A. Teil geregelten Verschmelzungsvertrag zwischen der Mutter-GmbH (Stadtwerke Grevesmühlen GmbH) und der Tochter-GmbH (Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH) wird hiermit zugestimmt.

Änderungen der Satzung der Mutter-GmbH (etwa hinsichtlich Firma oder Gegenstand) sind nicht veranlasst. Eine Kapitalerhöhung zur Schaffung von Gesellschaftsanteilen ist entbehrlich, da gem. § 54 Abs 1 S 1 Nr. 1 UmwG Gesellschaftsanteile nicht zu gewähren sind.

Die Zustimmung des Aufsichtsrates zum o. g. Verschmelzungsvertrag der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH mit der Gasversorgung Wismar Land Vertrieb GmbH liegt vor und wird der Urkunde als Anlage A beigelegt. Auf die Anlage wird verwiesen, auf Verlesen der Anlage wird verzichtet.

3. Verzichtserklärungen des Gesellschafters der Mutter-GmbH sowie der Tochter-GmbH

Auf die Klage gegen die Wirksamkeit der Verschmelzungsbeschlüsse in Ziffer 1. und Ziffer 2. wird ausdrücklich verzichtet. Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 47, 49 UmwG verzichtet, also auf die Erfüllung der Pflicht zur vorherigen Unterrichtung und zur Auslegung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Mutter- und der Tochter-GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre in den Geschäftsräumen der Gesellschaft. Es wird erklärt: Keiner der Gesellschafter – weder der Mutter-GmbH noch der Tochter-GmbH – hat die Verschmelzungsprüfung gemäß § 48 UmwG verlangt. Rein vorsorglich wird auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichtes und eines Verschmelzungsprüfungsberichtes verzichtet.

Die Gesellschafter erklären, dass ihnen der Verschmelzungsvertrag rechtzeitig vor der heutigen Beurkundung zur Kenntnisnahme vorlag.

4. Damit sind die Gesellschafterversammlungen beendet.

C. Teil Schlussbestimmungen

I. Hinweise, Vollmacht

1. Die Notarin hat den Beteiligten den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung erläutert, insbesondere auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung.

2. Die Wirkungen der Verschmelzung (insbesondere die Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechtsverhältnisse der Tochter-GmbH, mögen sie bekannt sein oder nicht) sind den Beteiligten bekannt.

3. (Wenn nicht bevorrechtigte Gläubiger der Tochter-GmbH glaubhaft machen können dass die Erfüllung ihrer noch nicht fälligen Forderungen durch die Verschmelzung gefährdet wird, kann ihnen bei Anmeldung binnen sechs Monaten nach Vollzug unter den Voraussetzungen des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten sein.

4. Gemäß § 25 UmwG können Mitglieder der beteiligten Vertretungs- und Aufsichtsorgane für etwaige Schäden gegenüber Gesellschaftern, Gläubigern oder den Gesellschaften haften; die Ansprüche verjähren in fünf Jahren nach Vollzug.

5. Die Vertragsteile bevollmächtigen die Angestellten der amtierenden Notarin – Frau Christin Storma, Frau Lydia Lienshöft, Frau Clivia Krohn, Frau Sophie Claus und Frau Christine Horstmann – je einzeln und befreit von § 181 BGB, Erklärungen, Bewilligungen und Anträge materiell- oder formellrechtlicher Art zur Ergänzung oder Änderung des Vertrages abzugeben, soweit diese zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen zweckdienlich sind.

II. Kosten und Abschriften

1. Alle mit diesem Vertrag und der Abwicklung entstehenden Kosten Gebühren und Steuern einschließlich der Kosten der Zustimmungsbeschlüsse trägt die Mutter-GmbH. Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, tragen die beteiligten Gesellschaften die Notarkosten je zur Hälfte und ihre außerurkundlichen Kosten je allein.

2. Von dieser Urkunde erhalten

Beglaubigte elektronische Abschriften:

- das Registergericht des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers
- das Registergericht des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers

Beglaubigte Abschriften:

- die Tochter-GmbH
- die Mutter-GmbH
- Finanzamt für Körperschaften § 54 EStDV

Einfache Abschrift:

- Steuerberater
- (Finanzamt – Grunderwerbsteuerstelle)

Vorgelesen von der Notarin, von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben: